

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma CRA-Team (Dienstleistungen in Veranstaltungstechnik)

Christian Grimminger, Stand 16.08.2018

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Grundlage und Bestandteil aller Vertragsverhältnisse zwischen der Fa. CRA-Team (Dienstleistungen in Veranstaltungstechnik, Inhaber Christian Grimminger, Am Stadtgraben 55, 73441 Bopfingen) und dem Kunden, welche die Anmietung von Anlagen und technischen Ausrüstungen und die hiermit benannten Sach- und Dienstleistungen der Fa. CRA-Team zum Gegenstand haben.
2. Die nachstehenden Bedingungen gelten ausschließlich. Von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Die Angebote von der Fa. CRA-Team sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Die Auftragserteilung durch den Kunden sowie die Auftragsbestätigung durch CRA-Team bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform. Die entsprechende Auftragserteilung des Kunden ist ein bindendes Angebot. Erfolgt eine Bestellung per Brief, Telefax oder E-Mail, so ist die Erklärung des Kunden dann verbindlich, wenn sie der Fa. CRA-Team zugegangen ist. Die Fa. CRA-Team kann dieses Angebot bis zu 10 Tagen vor dem gewünschten Auftragsbeginn, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Auftragserteilung schriftlich annehmen.

Besondere Bedingungen für Dienstleistungen in der Veranstaltungstechnik

§ 1 Geltung der Bedingungen

Es gelten die oben genannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, es sei denn nachfolgend sind spezielle Regelungen zum Abschluss eines reinen Vertrages über Sach- und Dienstleistungen der Firma CRA-Team getroffen.

§ 2 Allgemeines

Die nachfolgend aufgeführten Bedingungen sind Bestandteil jedes abgeschlossenen Vertrages zwischen dem Kunden und der Fa. CRA-Team.

§ 3 Pflichten und Haftung des Kunden am Veranstaltungsort

1. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass
 - die Ein- und Lademöglichkeit für die Fahrzeuge der Fa. CRA-Team uneingeschränkt gewährleistet ist.
 - die Zeitpläne für den Auf- und Abbau eingehalten werden können.
 - alle bereitgestellten Stromversorgungen mit entsprechender Absicherung und einer zulässigen Anschlussausführung nach VDE-Vorschrift aus gestattet sind.
 - alle technischen Ausrüstungen und Anlagen der Fa. CRA-Team, die auf dem Veranstaltungsgelände verbleiben, vor Spritzwasser, Regen, Schnee oder sonstigen Witterungseinflüssen geschützt sind.
 - sichergestellt wird, dass die technischen Ausrüstungen und Anlagen der Fa. CRA-Team außerhalb der Veranstaltungszeiten dem Zugriff Dritter oder vor Beschädigungen geschützt sind.
 - bei einzelvertraglich geschuldete Aufbauhelfer die persönliche Schutzausrüstung (PSA) nach den einschlägigen BG-Vorschriften gestellt wird.

Besondere Mietbedingungen für technische Ausrüstungen und Anlagen von der Fa. CRA-Team

§ 1 Geltung der Bedingungen

Es gelten die oben genannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, es sei denn nachfolgend sind spezielle Regelungen zum Abschluss eines reinen Mietvertrages über Anlagen und Geräte der Firma CRA-Team getroffen.

§ 2 Allgemeines

Die nachfolgend aufgeführten Mietbedingungen sind Bestandteil jedes abgeschlossenen Mietvertrages zwischen dem Kunden (im Folgenden Mieter genannt) und der Fa. CRA-Team.

§ 3 Übernahme des Mietgegenstandes

1. Der Mieter ist verpflichtet, der Fa. CRA-Team über den beabsichtigten Verwendungszweck zu informieren.
2. Der Mieter ist verpflichtet, sich bei Übernahme bzw. vor Versand oder vor Inbetriebnahme der Geräte und technischen Ausrüstungen und des Zubehörs von deren einwandfreien Zustand, richtiger Funktion und Vollständigkeit zu überzeugen. Der Mieter ist in jedem Fall verpflichtet, vor der beabsichtigten Inbetriebnahme die Geräte vollständig zu erproben.
3. Die Übernahme der Mietobjekte und die Unterzeichnung des Lieferscheines gilt als Bestätigung des einwandfreien und zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustandes.

§ 4 Mietzeit / Rückgabe

1. Die Mietzeit beginnt mit dem Tage der Auslieferung oder Abholung und endet mit dem Tage der Rückgabe an das Lager der Fa. CRA-Team. Mindestmietdauer ist in jedem Fall die vertraglich vereinbarte Mietdauer.
2. Gibt der Mieter die gemieteten Geräte nicht zum vereinbarten Termin an die Fa. CRA-Team zurück, so kann die Fa. CRA-Team pro angefallenem weiteren Tag die volle Tagesmiete zuzüglich gegebenenfalls weiterer entstandene Kosten, insbesondere Schäden bedingt durch Ausfall oder Verlust von in diesem Zeitraum bereits geplanten weiteren Veranstaltungen oder Aufträgen, vom Mieter ersetzt verlangen.

Besondere Bedingungen für Dienstleistungen in der Audiobearbeitung und Musikproduktion, sowie die Tonstudioanutzung der Fa. CRA-Team

§ 1 Geltung der Bedingungen

Es gelten die oben genannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, es sei denn nachfolgend sind spezielle Regelungen zum Abschluss eines reinen Vertrages über Audio- und Musikproduktionen oder die Nutzung des Tonstudios und Räumlichkeiten der Firma CRA-Team getroffen.

§ 2 Allgemeines

Die nachfolgend aufgeführten Bedingungen sind Bestandteil jedes abgeschlossenen Vertrages zwischen dem Kunden und der Fa. CRA-Team.

§ 3 Vertragsrücktritt / Stornierung durch den Kunden

Bei Buchungen des Tonstudios und den Räumlichkeiten der Fa. CRA-Team, die nicht bis 24 Stunden vor Produktionsbeginn storniert werden, werden mit 50% der gebuchten Zeit berechnet.

§ 4 Urheberrecht

1. Falls bei Aufträgen, also bei Produktionen bzw. Herstellung von Funk-, TV-, Kino- oder Werbespots oder bei anderen Produktionen als Layouts oder Reinzeichnungen auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden geschützte Werke, Musik oder Sprache, Verwendung finden, so wird der Kunde hiermit von der Fa. CRA-Team darauf hingewiesen, dass der Kunde für die Klärung, Einholung und Vergütung aller an dem verwendeten Material bestehenden Ansprüche Dritter allein verantwortlich ist, soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall anderes vereinbart wird oder die Fa. CRA-Team mit der Klärung urheber- und leistungsschutzrechtlicher Fragen ausdrücklich beauftragt wurde. Der Kunde ist in einem solchen Fall verpflichtet, die Fa. CRA-Team generell von etwaigen Ansprüchen Dritter freizuhalten, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung des von dem Kunden gewünschten Materials erhoben werden, worden sind oder werden könnten.

2. Jede telefonische Vereinbarung über einen Termin (z.B. Abholungen, Lieferungen oder Studionutzung) gilt als verbindlich.
3. Abbildungen, Zeichnungen, Maße oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
4. Die Fa. CRA-Team übernimmt keine Haftung für Irrtümer und Druckfehler.
5. Die Vereinbarung eines festen Leistungszeitraumes (Leistungsfristen) bedarf der Schriftform.
6. Mündliche Vereinbarungen oder Nebenreden sind nur wirksam, wenn Sie schriftlich von der Geschäftsleitung der Fa. CRA-Team bestätigt werden.

§ 3 Zahlung

1. Die Fa. CRA-Team stellt dem Kunden für die bestellte Sach- und Dienstleistung oder Lieferung eine Rechnung aus, die nach der Leistungserbringung in angemessener Zeit ausgehändigt wird. Es bleibt der Fa. CRA-Team jedoch nach freiem Ermessen vorbehalten, Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorkasse auszuführen. Alle Rechnungsbeträge sind spätestens 14 Tage nach Zugang der Rechnung zu zahlen. Die Zahlung gilt mit Eingang auf das Konto der Fa. CRA-Team als erfolgt.
2. Ein Abzug vom Skonto ist nur dann zulässig, wenn dies durch die Fa. CRA-Team schriftlich und ausdrücklich mit dem Kunden vereinbart wurde.

- dass die Bühne gegenüber dem Publikum hinreichend abgesichert ist.
- während den Auf-/Abbauzeiten keine unbefugten Personen sich im Gefahrenbereich befinden.

2. Der Kunde haftet
 - für die Standsicherheit und den ordnungsgemäßen Aufbau der Bühne, es sei denn, diese Leistung ist von der Fa. CRA-Team zu erbringen.
 - im vollen Umfang für das Abhandkommen von Geräten, technischen Ausrüstungen, Fahrzeugen und Verletzungen des Personals der Fa. CRA-Team sofern er seinen oben genannten Pflichten (§ 3 1.) nicht nachkommt. Ferner haftet der Kunde für Beschädigungen oder Abhandkommen von Geräten und technischen Ausrüstungen der Fa. CRA-Team durch seine Person, durch vom Kunden beauftragte Personen, durch das Publikum oder durch Randalierer oder durch Mitarbeiter von Drittfirmen, die im Auftrag des Kunden handeln. Dies gilt nicht, sofern sich der Kunde von seinem vermuteten Verschulden entlasten kann, § 280 Abs. 1 S. 2 BGB.

§ 5 Vertragsrücktritt / Stornierung durch den Mieter

1. Sagt sich der Mieter, der Unternehmer oder Verbraucher (§ 13 BGB) ist vom Mietvertrag los oder kündigt er diesen, müssen vom Mieter folgende Abstandsnummern an die Fa. CRA-Team entrichtet werden:
 - Bis eine Kalenderwoche vor Mietbeginn: 10% vom Mietbetrag
 - innerhalb von 3 Werktagen: 50% vom MietbetragDem Mieter bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass der Fa. CRA-Team im Einzelfall ein niedriger Schaden entstanden ist bzw. die Aufwendungen von der Fa. CRA-Team niedriger waren oder die Fa. CRA-Team es unterlassen hat, durch anderen Einsatz der eingesparten Arbeitskräfte und Anlagen entsprechende Einkünfte zu erzielen.
2. Die Abstandsnummern bzw. die Schadensersatzverpflichtung entfällt, wenn der ursprüngliche Mieter einen neuen Dritten als neuen Mieter benennt, der mit gleichem Umfang in den Mietvertrag eintritt, es sei denn, der Eintritt ist der Fa. CRA-Team unzumutbar.

§ 6 Haftung / Schäden / Diebstahl

1. Der Mieter haftet für die Geräte und Mietgegenstände – insbesondere bei Abhandkommen, Diebstahl, Transport und Nutzungsschäden, mutwilliger Beschädigung, Beschädigung durch Dritte und höhere Gewalt, sowie bei Feuer und Wasserschäden – vom Zeitpunkt der Übergabe an ihn bis zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Rückgabe an die Fa. CRA-Team. Der Mieter haftet für Beschädigungen, Verlust und dergleichen bis zur Höhe des Neuwertes der gemieteten Geräte und Gegenstände. Schadensregulierungen erfolgen ausschließlich zu den Bedingungen der Fa. CRA-Team.
2. Der Mieter hat die Pflicht, während dieser Zeit auftretende Schäden, Transportschäden oder Verluste sofort bei der Fa. CRA-Team anzuzeigen.
3. Bei Rücknahme der gemieteten Geräte und Gegenstände behält sich die Fa. CRA-Team vor, diese innerhalb von fünf Werktagen eingehend auf Beschädigungen zu überprüfen.

§ 5 Weitere Bestimmungen

1. Die Fa. CRA-Team behält sich das Recht vor, alle vom Kunden aufgegebenen Tonmaterialien wie z.B. Gesangs-, Sprach- oder Instrumentalaufnahmen sowie alle Endproduktionen wie zum Beispiel fertige Musikstücke, Funk-, TV- oder Werbespots nach eigenem Ermessen digital zu archivieren, es sei denn nachfolgend werden mit dem Kunden gesonderte Vereinbarungen getroffen.
2. Terminzusagen der Fa. CRA-Team zu Bearbeitungs- und Produktionsvorgängen erfolgen ohne Gewähr. Bei Verzögerungen, die durch Fremdleistungs-Betriebe entstehen, übernimmt die Fa. CRA-Team keinerlei Haftung. Für Verzögerungen, die durch Verschulden der Fa. CRA-Team im Ablauf eines Bearbeitungs- oder Produktionsvorganges entstehen, haftet die Fa. CRA-Team nur bis zur Höhe der durch die Verzögerung entstandenen Eigenleistung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Vermögens- oder Folgeschäden, die durch die terminlichen Verzögerungen der Fa. CRA-Team entstanden sind.

Die auf der Rechnung angegebenen Preise sind Nettopreise zzgl. 19% MwSt.

§ 4 Teilleistungen und Aufrechnungsverbot

Teilleistungen durch die Fa. CRA-Team sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind. Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 5 Weitere Bestimmungen

1. Die Fa. CRA-Team wird sämtliche geltende datenschutzrechtliche Erfordernisse nach Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) einhalten und beachten.
2. Vertragssprache ist Deutsch.
3. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Neresheim.
4. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder nicht in den Vertrag einbezogen werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, ersatzweise diejenige zulässige Regelung zu vereinbaren, die dem dokumentierten Parteiwillen am nächsten kommt.

§ 4 Vertragsrücktritt / Stornierung durch den Kunden

Der Kunde hat das Recht, den Vertrag bis spätestens 3 Tage vor Beginn der Leistungen der Fa. CRA-Team ohne Einhaltung weiterer Fristen gegen Zahlung einer Abstandsgebühr zu kündigen (Stornierung). Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Bei einer Kündigung vor Beginn der Leistungserbringung beträgt die Entschädigung pauschal 35% der Auftragssumme. Bei einer Kündigung nach Beginn der Leistungserbringung ist die gesamte Auftragssumme geschuldet.

§ 5 Nichterfüllung der vertraglichen Pflichten durch die Firma CRA-Team, Haftung der Fa. CRA-Team, Höhere Gewalt

1. Bei Nichterfüllung vereinbarter Pflichten und Leistungen der Fa. CRA-Team die auf Grund höherer Gewalt, wie zum Beispiel, Aufruhr, Krieg, Mobilmachung, Streik oder Aussperrung zurückzuführen sind, ist die Fa. CRA-Team der geschuldeten Leistung freigestellt. Der Kunde ist berechtigt, hinsichtlich des nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
2. Die Fa. CRA-Team haftet in voller Schadenshöhe bei grobem Verschulden ihrer Organe, Gesellschafter und Angestellten. Die Fa. CRA-Team haftet bei Nichteinhaltungen ihrer Vertragspflichten die durch grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist. Die Fa. CRA-Team haftet außerhalb der Vertragspflichten dem Grunde nach auch für grobes Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen, es sei denn, die Fa. CRA-Team kann sich kraft Handelsbrauch freizeichnen. Ein Mitverschulden des Kunden ist diesem anzurechnen.
3. Die Haftung wegen Vorsatz, Garantie, Arglist und für Personenschäden sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Technische Veränderungen

Technische sowie optische Veränderungen an Verleihgegenständen sowie Zubehörtellen dürfen keinesfalls vorgenommen werden. Reparatureingriffe an den gemieteten Geräte und Gegenstände sind nicht zulässig.

§ 8 Versicherung des Mietgegenstandes

Der Mieter ist verpflichtet, die von ihm gemieteten Geräte und Gegenstände für den Zeitraum ausreichend zu versichern, der zwischen der Ausgabe und der Rücknahme der Gegenstände durch die Fa. CRA-Team liegt.

§ 9 Untermiete

Die gemieteten Geräte und Gegenstände dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der Fa. CRA-Team an Dritte weder vermietet noch überlassen oder veräußert werden.

3. Die Fa. CRA-Team haftet für zurückgebliebenes Ton- und Bildmaterial des Kunden und kann nur bis zum Materialwert des Trägermaterials und nur bis zur Höchstdauer von 3 Monaten nach Rechnungslegung übernehmen werden.

§ 6 Studioanutzung

1. Der Kunde, dem das Tonstudio, die Räumlichkeiten sowie die technischen Geräte und Musikinstrumente überlassen und veräußert werden, ist verpflichtet, der Fa. CRA-Team über den beabsichtigten Verwendungszweck zu informieren. Ein Anspruch auf Überlassung der Studiouräume bei Terminüberschreitungen besteht nicht.
2. Der Kunde hat mit hoher Sorgfaltspflicht mit den von der Fa. CRA-Team überlassenen und veräußerten technischen Geräte, Musikinstrumente oder Gegenstände umzugehen. Der Kunde haftet im vollen Umfang bei Beschädigungen, Verluste, sowie die auf Grund falschen Umgangs entstehende Schäden, sowie bei Beschädigungen die auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, bis in Höhe des Neuwertes der Geräte. Ferner haftet der Kunde im vollen Umfang bei Beschädigungen und Verluste für alle seiner eigenen mitgebrachten Geräte, Musikinstrumente und Gegenstände.
3. Die Fa. CRA-Team behält in sämtlichen Räumen das Hausrecht, auch während der Überlassung von Studiouräumlichkeiten an den Kunden.